

Geschäftsordnung des Beirates bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn vom 6. Juni 1977 in der Fassung der Änderung vom 18. Dezember 1985

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 18. Dezember 1985
(keine Änderungen)**

§ 1 Aufgaben

Der Beirat unterstützt die Denkmalschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Das setzt eine entsprechende Information seitens der Denkmalschutzbehörde der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn voraus.

Der Beirat ist berechtigt, vor allen wichtigen Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörde nach § 16 DSchG gehört zu werden.

Er kann bestimmte Aufgaben auf ehrenamtliche Vertrauensleute übertragen.

§ 2 Mitglieder

Dem Beirat gehören mit vollem Stimmrecht die vom Magistrat der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn berufenen Mitglieder an.

Der Vertrauensmann für die Belange der Bodendenkmäler besitzt für seinen Bereich volles Stimmrecht, im übrigen hat er beratendes Stimmrecht.

§ 3 Berufungszeitraum

Die Wahl der Mitglieder des Denkmalbeirates bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn erfolgt für die jeweilige Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der Legislaturperiode hat der Denkmalbeirat seine Aufgaben so lange fortzuführen, bis ein neuer Denkmalbeirat bestellt ist.

§ 4 Sitzungen

An den Sitzungen des Beirates bei der unteren Denkmalschutzbehörde nehmen der Leiter bzw. dessen Vertreter bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn und nach Bedarf weitere Sachverständige der Stadtverwaltung teil.

§ 5 Gäste

Der Vorsitzende des Beirats, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreter und der Leiter der unteren Denkmalschutzbehörde sind berechtigt, zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige zu laden.

Über die Teilnahme weiterer Gäste entscheidet der Beirat.

§ 6 Einberufung

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, zu einer Sitzung zusammen.

(2) Der Vorsitzende beruft den Beirat unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einberufung soll den Mitgliedern, dem Leiter der unteren Denkmalschutzbehörde und den anderen in § 2 Angesprochenen mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.

(3) Der Beirat ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats beantragt wird. Auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde ist er unverzüglich einzuberufen.

(4) Dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist die Einladung zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes finden geheime Abstimmungen statt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Beirates besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Der Vorsitzende vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit.

(2) Ein Antrag auf Abberufung des Vorstandes muß mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

§ 9

Sitzungsleitung und Niederschrift

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit über das Ergebnis unterrichten.

(2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats, der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen zuzusenden.

§ 10

Ehrenamtliche Vertrauensleute

Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn für einzelne, sowohl nach Umfang und Zeitdauer bestimmbare Aufgaben ehrenamtliche Vertrauensleute benennen, die dem Beirat über das Ergebnis ihrer Tätigkeit berichten müssen.

§ 11

Vergütungen

(1) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufgrund des Magistratsbeschlusses vom 7. Dezember 1976 erhalten sie anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- DM je Sitzung. Außerdem wird nachgewiesener Verdienstaussfall ersetzt.

Mit diesen Entschädigungen sind auch entstandene Fahrtkosten abgegolten.

(2) Für sonstige Reisen von Beiratsmitgliedern, denen der Magistrat der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn zugestimmt hat, erfolgt die Abfindung nach Reisekostenstufe 1.

§ 12

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirats wird von der unteren Denkmalschutzbehörde wahrgenommen.